Belehrung,

wie die bürgerlichen Apotheker bey der Arzneylieferung an das Militär gehalten sind, und wie dieselben ihre Forderungen zu berechnen, dann was die kais. kön. Feldärzte hierbey zu beobachten haben.

Bey Anstoßung der Contracte wegen Arzneylieferungen an das kaiserl. königl. Militär ist jeder bürgerliche Apotheker verpflichtet, die Medicamenten genau nach Vorschrift der Militär-Pharmacopöe zubereitet zu verabreichen.

Die Feldärzte, wenn sie für das Militär Arzneyen verordnen, oder zur Selbstdispendirung fassen, haben sich genau an den Militär-Medicamenten-Catalog zu halten. Kein bürgerlicher Apotheker ist demnach verbunden, auf was immer für eine Weise solche Arzney-Artikel an das Militär abzureichen, die in dem Militär-Catalog nicht enthalten sind. Nachdem nun weder die Feldärzte außer dem Militär-Medicamenten-Catalog für das Militär Arzneyen zu verschreiben befugt, noch die bürgerlichen Apotheker, in sofern sie mit dem Aerarium in Contract stehen, solche zu verabreichen gehalten sind, so wird keine Aufrechnung für außer dem Militär-Medicamenten-Catalog verabfolgte Arzneyen passiret.

Gleichwie nun die bürgerlichen Apotheker, wenn sie die Arzneylieferung an das Militär mit Contract auf sich genommen haben, die abzuliefernden Arzneyen jederzeit nach Vorschrift der Militär-Pharmacopöe zu bereiten gehalten sind, so kann auch bey Anstoßung der Lieferungs-Contracte einzig nur die neue Militär-Medicamenten-Taxe zur Grundlage angenommen werden.

Denjenigen bürgerlichen Apothekern, welche die Arzneyen nach der neuen Militär-Taxe liefern, ist gestattet, für die Zubereitung der Absüde und Aufgüsse, welche zu Mixturen außer den normalen Formeln verschrieben werden, bey jeder Dosis einen Viertel-Kreuzer anzurechnen. Eben so viel dürfen dieselben für die Formirung jedes Quentchen Pillen, wenn deren außer den Normal-Formeln besonders ordinirt werden, in Aufrechnung bringen.

Dagegen aber wird weder für das Filtrir- oder Clarificiren eines Medicaments, noch für das Anstoßen einer außer den normalen Formeln verordneten Emulsion nichts passiret. Eben so wenig darf für das Zertheilen der Pulver oder sonstige pharmacevtische Arbeiten etwas aufgerechnet werden.

Die vorerwähnte Vergütung für die Zubereitung der außer den normalen Formeln zu Mixturen verordneten Absüde oder Aufgüsse und Formirung der Pillen, welche denjenigen Apothekern bewilliget ist, die die Arzneyen um die neue Militär-Taxe liefern, kommt jedoch keineswegs auch denjenigen zu Statten, welchen über die Taxe noch eine Daraufgabe von Procenten zugestanden wurde.

Die so wohl nach den Spitalsformeln als auch nach eigener Ordination ein und andern Feldarztes verschriebenen Decocte zum Trank, so wie auch alle Theegetränke, Bähungs- und Breyumschläge, Klystiere müssen im Spital gekocht, jedoch die Ingredienzen hierzu, in sofern sie nicht unter die Victualien gehören, aus den Civil-Apotheken für jeden Kranken besonders verschrieben werden.

Zur magistralen Arzney-Abgabe in die Garnisons- und Regiments-Spitäler haben die Apotheker die zu den Mixturen und sonstigen Flüssigkeiten erforderlichen Gläser, wie auch die zu Latwergen und Salben gehörigen Tiegel herbey zu schaffen, welche aber, so wie sie

geleeret worden sind, in die Apotheke wider gereinigt zurück gebracht werden müssen. Was von diesen Arzneygefäßen durch den täglichen Gebrauch zu Grunde gehet, und folglich in Natur nicht zurück gestellet werden kann, muß den Apothekern jedes Mahl von dem Spitals-Chefarzte bestätiget werden.

Aus diesen gesammelten einzelnen Scheinen haben sodann die bürgerlichen Apotheker bey jedesmahliger Legung ihrer Arzneyberechnung eine summarische Specification nach dem A hier beygeschlossenen Formulare A zu verfassen, und sodann von dem Spitals-Chefarzte bestätigen zu lassen. Nur für die auf solche Art in Ausgabe ausgewiesene Arzneygefäße wird den Apothekern die Vergütung nach dem hier bestimmten Preise geleistet, und zwar werden für die Gläser von 1 bis 12 Loth $1\frac{1}{2}$ kr., und von 12 bis 24 Loth 3 kr., dann für die Tiegel von 1 bis 6 Loth $1\frac{1}{2}$ kr., und von 6 bis 12 Loth 3 kr., aufzurechnen bewilliget. Außer diesen hier benannten Gläser- und Tiegelgattungen darf weder aus den Apotheken weiter etwas verabreichet, noch dafür eine Aufrechnung gemacht werden, indem die sonst noch erforderlichen Decokttöpfe, Trankkrüge und derley Gefäße, so wie bisher, auch noch fürohin aus den Spitalsersparnissen jedes Regiments selbst angeschafft werden müssen. Da übrigens der Schaden jedes übermäßigen Gefäßaufwandes immer den Chefärzten, welche die summarischen Specificationen bestätiget haben, zur Last fallen wird, so werden dieselben vorzüglich darauf sehen lassen, daß in den Spitälern nicht unnöthiger oder nachlässiger Weise die Gläser und Tiegel zerschlagen oder vertragen werden.

Wie weiters die Apotheker für die abgegebenen Arzneygefäße ihre nach den festgesetzten Preisen gestellten Forderungen mittelst der summarischen Specification in Aufrechnung zu bringen haben, hierzu gibt das Arzney-Berechnungs-Formular ihres Ortes die nähere Anleitung.

Alle jene zum medicinischen Gebrauche erforderlichen Spezerey- und Victual-Artikeln, welche bisher aus dem Fonde der Spitäler angeschaffet worden sind, müssen auch in Zukunft aus demselben anerkauft werden.

Die den nicht medicinfreyen Militär-Parteyen verordneten Arzneyen haben die mit dem Aerarium in Contract stehenden Civil-Apotheker um den nähmlichen Preis zu verabreichen, den das Regiment contrahiret hat. Jedoch erstreckt sich diese Verbindlichkeit nur auf die im Militär-Medicamenten-Catalog aufgenommenen Arzney-Artikeln, keinerdings aber auf die nach der Civil-Pharmacopöe im Gebrauch stehenden Medicamenten.

Zur Erleichterung der Arzneyberechnungen ist den Civil-Apothekern, so wie den Feldärzten und Feldapothekern, gestattet, bey Taxirung der Recepte, wenn ein und die andere verschriebene Arzney-Dosis nicht den Werth eines Achtel-Kreuzers beträgt, oder wenn nebst einem oder mehreren Achteln auch noch ein geringerer Bruchtheil nach der Taxe ausfallen sollte, dafür jedes Mahl ein ganzes Achtel aufzurechnen, sonach durchgehends bey dem Bruchtheil von einem Achtel-Kreuzer als festgesetztes Minimum stehen zu bleiben.

Zur Verordnung der Arzneyen sowohl für die Kranken in Spitälern als die Maroden werden die bisher hierzu bestimmt gewesenen Ordinationszettel noch ferner beybehalten. Statt den Ordinations-Extracten aber, die aus den Zetteln verfasset, und womit die täglich verordneten Arzneyen aus den Feldapotheken verschrieben werden, sind nach dem bey-B gegebenen Formular B zur täglichen magistralen Arzneyabnahme aus den bürgerlichen Apotheken monathliche Ordinationsbücher einzuführen. Für die Kranken im Spital und die auswärtigen Kranken und Maroden müssen jedoch besondere Bücher gehalten werden. In den Spital-Ordinationsbüchern ist bey jedem verschriebenen Recept eben so, wie bey den Extracten, das Bettnummer in der hierzu bestimmten Rubrik auszusetzen. Werden von ein und demselben Arzneymittel mehrere Doses verordnet, so muß bey jedem solchen Recepte schriftlich bemerket werden, wie viele Doses nach der Anzahl der angesetzten Bettnummern hiervon abzureichen sind.

In den Ordinationsbüchern für die außer dem Spital befindliche Kranken und Maroden kommt bey jedem verschriebenen Recepte der Namen des Kranken, dessen Charge und Compagnie, und falls der Kranke von einem anderen Regiment ist, auch der Namen des Regiments anzumerken. Alle Arzneyen für die Mannschaft, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, müssen aus den Civil-Apotheken in einem dieser Ordinationsbücher verschrieben werden. Die Civil-Apotheker sind daher eben so wenig gehalten für die Mannschaft Arzneyen auf Recepten zu verabreichen, als ihnen mittelst Recepten auf die Mannschaft eine Aufrechnung zu machen passiret wird. Die Ordinationsbücher von den täglich verschriebenen Arzneyen haben die Chefärzte, bevor solche in die Apotheke geschickt werden, zu untersuchen, und sodann zu unterfertigen. Ohne diese Unterschrift ist kein Civil-Apotheker verbunden Arzneyen zu verabreichen. Zum Communitätsgebrauch darf durchaus nichts mehr verschrieben werden, sondern es muß bey jedem in größerer Quantität und zum Gebrauch für mehrere Kranke verordneten Arzneymittel durch die beygesetzten Bettnummern bestimmt werden, wie viel von einem solchen Artikel für eine Dosis zu verabreichen ist. Damit die Chefärzte von dem täglichen Arzneyaufwande eine stäte Uebersicht behalten, haben die Civil-Apotheker mit den täglich verabfolgten Arzneyen unter einem auch die Ordinationsbücher taxirt in das Spital zurück zu schicken. Zur Ansetzung der Arzney-Geldbeträge sind in den Ordinationsbüchern zwey Colonnen zu dem Endzweck eröffnet, damit in die eine die Beträge der einzelnen Recepte, in die andere aber der täglich berechnete summarische Taxbetrag ausgesetzet werde. Die täglichen summarischen Arzneybeträge sind von Latus zu Latus zu übertragen, so daß mit Ende jeden Monaths der ganze Arzneykosten-Aufwand unter einer Summe ersichtlich werde.

Mit jedem Monathe werden so wohl das Spitals- als Maroden-Ordinationsbuch abgeschlossen, und dem Civil-Apotheker, nachdem solche zuvor vom Chefarzte unter der dem Formular beygerückten Clausel bestätiget, und von dem Commendanten vidiret worden sind, zum Belag seiner zu legenden Arzneyberechnung eingehändiget.

Da die Ordinationsbücher, so wie die Extracte, aus den Spitals-Ordinationszetteln zusammen gezogen werden, so haben die Chefärzte bey der täglichen Revision und Unterschrift der Ordinationsbücher genau darauf zu sehen, daß in solche nichts eingetragen werde, was nicht von ihnen ordinirt worden ist, indem denselben jeder aus den Ordinationsbüchern gegen die Zettel entdeckte höhere Aufwand zur Last fallen würde.

Alle detaschirte Compagnien, wo keine bürgerliche Apotheke sich befindet, nehmen die Arzneyen aus jener Apotheke, mit welcher das Regiment contrahirt hat, fassungsweise, dispendiren dann selbst und verrechnen dieselbe, wie vormahls, dem Regimentsarzte insbesondere. Für den Fall, wenn das Regiment ausmaschiret und die erübrigten Arzneyen nicht anderwärts verwendet oder fortgebracht werden könnten, bleibt jedoch der Civil-Apotheker gehalten, solche gegen Abschlag wieder zurück zu nehmen. Bey Abfassung der erforderlichen, so wie bey der Uebergabe der erübrigten Arzneyvorräthe ist so wohl von Seite der Feldärzte als der bürgerlichen Apotheker eben dasjenige zu beobachten, was dießfalls durch das chirurgische Reglement vorgeschrieben ist. Vorzüglich werden die Civil-Apotheker bey den an sie gelangenden Fassungs-Specificationen darauf zu sehen haben, daß solche jederzeit von dem Regiments- oder Bataillons-Commendanten vidiret und von einem Feldstabsarzte gehörig angewiesen sind, indem die nicht vorschriftmäßig instruirten Fassungs-Documente zurück geschlagen werden.

So wohl über die auf tägliche Ordinations-Bücher als fassungsweise abgenommenen Arzneyen hat jeder Regimentsarzt mit Ende jedes halben Militär-Jahres, wie bisher, die summarische Berechnung zu legen, und der Hofkriegsbuchhaltung zur Censurirung einzusenden. Die auf die Ordinations-Bücher aus den Civil-Apotheken abgenommenen Arzneyen werden mittelst der angeschlossenen Ordinations-Zetteln, jedoch von jedem detaschir-

ten Feldarzte besonders, so wohl in Empfang als Ausgabe durchgeführt. Die auf Verrechnung der Feldärzte aus den bürgerlichen Apotheken, so wie von der Medicamenten-Regie abgefaßte, und von den Feldärzten selbst dispendirte Arzneyen werden mittelst der Fassungsgegenscheine der Apotheker in Empfang, und mittelst der Ordinations-Zettel in Ausgabe gebracht; jedoch muß auch hier so wohl der Empfang als die Ausgabe jedes detaschirten Chefarztes für sich besonders aufgeführet werden, weil jeder Chefarzt für die richtige Verwendung der empfangenen und verwendeten Arzneyen verantwortlich bleibt.

Für den Fall, daß eine augenblickliche Arzneyhülfe nöthig werden könnte, muß in jedem Spital von den nothwendigsten Mitteln ein kleiner Vorrath, jedoch bloß auf Conto der Apotheker gehalten, und die hiervon nach und nach verwendeten Artikel in das Ordinations-Buch eingetragen werden.

C Ueber die tägliche Arzneyabgabe so wohl auf die Ordinations-Bücher als Fassungs-Specificationen haben die Civil-Apotheker nach Verlauf der contrahirten Zahlungstermine ihre summarische Berechnung nach dem beygegebenen Formular C zu verfassen, und sodann, mit den dazu gehörigen Documenten belegt, an die Landes-General-Commandi einzureichen, woselbst solche, bevor sie an die Hofkriegsbuchhaltung einbegleitet werden, von den angestellten dirigirenden Feldstabsärzten durchzugehen, und nachdem in der Ordination nichts Anstößiges befunden wurde, zur Bestätigung dessen zu unterfertigen sind.

So wohl die Arzney-Beträge vermög den Fassungs-Specificationen als den Ordinations-Büchern müssen in der Berechnung in besonderen Rubriken aufgeführet werden, damit der summarische Betrag jeder Abgabe für sich ersehen werden könne. Wenn an ein Regiment mehrere Arzneyfassungen verabfolgt worden sind, so müssen dieselben nach dem laufenden Datum und ihren taxmäßigen Beträgen in einer solchen Ordnung aufgeführet werden, daß der Arzneyempfang jedes Regiments unter einer Summe ersichtlich werde. Nach der bestehenden Bewilligung werden in einigen ungesunden Gegenden, als zu Carlsburg, Essegg, Peterwardein u. s. w. nebst der gemeinen Mannschaft so wohl den Stabs- und Regimentspartheyen, als den daselbst angestellten Militär-Beamten mit ihrer Familie die ihnen unter Beobachtung der bestehenden Vorschrift auf Recepte verschriebenen erforderlichen Arzneyen in Conto des Aerariums unentgeltlich abgereicht. Damit aber ersehen werden könne, wie viel die genossenen Arzneyen von jeder Partey betragen, müssen die eingegangenen Recepte von jeder Partey besonders fascikulirt und taxirt werden, wo sodann der taxmäßige Betrag jedes Fascikels unter dem aufgeführten Namen und der Charge jeder Partey in die Rechnung einzustellen kommt. Jedoch erstreckt sich der bewilligte freye Arzneygenuß nur auf die Militär-Medicamente, was aber außer dem Militär-Catalog verschrieben wird, haben die Parteyen selbst zu bezahlen. Auf mündliches Begehren darf keiner Partey etwas erfolgt werden, sondern es müssen den Parteyen die erforderlichen Arzneyen jederzeit von den Aerzten verschrieben seyn, wie dann auch auf jedem Recept der Name und Charakter der betreffenden Partey von dem Arzte zugleich beygerückt werden muß; auch darf auf keinem Recepte eine Repetition angemerkt werden, sondern es muß jede Wiederhohlung eines und desselben Arzneymittels jedes Mahl von dem Arzte mittelst neuen Receptes verschrieben werden.

Specification

der Gläser und Tiegel, welche in dem hiesigen Regiments= (oder Garni=sons=) Spital vom 1. August bis Ende October 1806 durch denståten Gebrauch zu Grund gegangen sind.

Stücke		Geldbetrag nach den bewilligten Vergütungs=Preisen. fl.	kr.
	Gläser.		
120	Sage: Ein hundert zwanzig von 1 bis 12 Loth à $1\frac{1}{2}$ kr.	3	—
85	= = Fünf und achtzig von 12 bis 24 Loth à 3 kr.	4	15
	Tiegel.		
110	Sage: Ein hundert und zehn von 1 bis 6 Loth à $1\frac{1}{2}$ kr.	2	45
75	= = Fünf und siebenzig von 6 bis 12 Loth à 3 kr.	3	45
	Summe des Betrages	13	45

Sig. Ort den 1. November 1806.

(Sig.) N. N.
bürgerlicher Apotheker.

Daß obspecificirte Gläser und Tiegel vom vorunterfertigten Apotheker für das hiesige Regiments= oder Garnisons=Spital richtig, und deren weder mehr noch weniger verabfolget, solche aber theils durch den Spitals=Gebrauch zerbrochen, theils sonst verlustiget, dem gedachten Apotheker nicht wieder zurück gestellt worden sind, bestätiget anmit

Sig. Ort N. N. den 1. November 1806.

(Sig.) Vidi N. N.
Regiments=Bataillons= oder
Divisions=Commendant.

(Sig.) N. N.
Regiments= oder
Ober=Arzt.

Formulare A.

Carl Schröder. | Linien-Infanterie-Regiment Nr. 7.

Medicamenten-
Ordinations-Buch

für den Monath August 1806.

Für die Kranken im Regiments- (Bataillons-) Spital.

Anmerkung.

Daß die hier verzeichneten Arzneyen in dem ausgewiesenen Militär= Tax=Betrage von (hier muß der Geldbetrag mit Buchstaben geschrieben werden), von mir Endesgefertigten richtig verordnet, und aus der hiesigen Civil=Apotheke in bester Qualität, und deren weder mehr noch weniger richtig verabfolget worden sind, bestätige hiermit. Sign. N. N. den Datum, Monath und Jahr.

(Sig.) Vidi N. N.
Regiments=, Bataillons=, oder Divisions=Commendant.

(Sig.) N. N.
Regiments=, oder Oberarzt des Regiments. N. N.

Medicamenten = Extract.

Nr. Lect.		Betrag der einzeln Recepte fl.	kr.	Summe des täglichen Betrags fl.	kr.
	Den 1ten August 1806.				
3, 7, 9	Rp. Infusi Angelicae Dos. unam Liquor. min. Hoffm. Drach. unam M. pro Dosi et tales tres	—	$6\frac{6}{8}$		
3, 7	Rp. Ung. basilici unc. unam D.	—	2		
3, 7	Rp. Empl. vesicator. Drach. duas Det. in duplo	—	5		
	und so weiter.				
	Summe	—	—	—	$13\frac{6}{8}$
	Den 2ten August 1806.				
	Latus			—	$13\frac{6}{8}$

Nr. Lect.		Betrag der einzeln Recepte fl.	kr.	Summe des täglichen Betrags fl.	kr.
	Translatus			—	$13\frac{6}{8}$
	Latus				

Formular B.

Summarische Berechnung

über die vermög den hier anverwahrten Fassungs-Specificationen, Ordinations-Bücher und Recepten an das kaiserl. königl. Militär vom 1. May bis Ende Julius 1806 von Unterfertigtem verabreichte Arzneyen.

Fascicul- und Beylag-Nr.		Geldbetrag nach der Militär-Tax. Einzeln fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
	Vermög Fassungs-Specificationen.				
1	An das löbl. Auffenberg Linien-Inf. Regmt. Nr. 37.	73	$21\frac{7}{8}$		
2	= = = Erbach Linien-Infant. Regmt. Nr. 42. . . 261 $28\frac{5}{8}$				
3	= = = = = = = = = . . 293 $28\frac{6}{8}$	554	$57\frac{3}{8}$		
4	= = = Herzog Albert Cuirassier-Regmt. Nr. 3.	230	$49\frac{2}{8}$		
5	= = = Hohenzollern Dragoner-Regmt. Nr. 4.	155	$18\frac{4}{8}$		
				1014	27
	Vermög Ordinations-Büchern.				
6	Laut Ordinations-Buch pro Majo 1806 an die Spitalskranken	123	$45\frac{2}{8}$		
7	= = = = = = = = = Maroden . .	28	$57\frac{6}{8}$		
8	= = = = = Junio = = = Spitalskranken .	98	$22\frac{4}{8}$		
9	= = = = = = = = = Maroden . .	18	$36\frac{6}{8}$		
10	= = = = = Augusto = = = Spitalskranken .	110	$12\frac{6}{8}$		
				379	55
	Vermög Recepten.				
11	An Herrn Feld-Kriegscommissär N. N. laut 16 Stück Recepten	8	$24\frac{2}{8}$		
12	= = = Commissariats-Officier N. N. laut 12 St. =	5	$28\frac{6}{8}$		
13	= = Verpflegs-Verwalter N. N. laut 20 St. =	14	$43\frac{3}{8}$		
14	= = Feld-Kriegsconcipisten N. N. laut 18 St. =	7	21		
15	= = = = Kanzellisten N. N. laut 6 St. =	4	$25\frac{5}{8}$	40	23
	Summe der Abgabe	—	—	1434	45
	Hierzu die bewilligte 25 pro Cento Zuschuß mit	—	—	358	$41\frac{2}{8}$
	Zusammen	—	—	1793	$26\frac{2}{8}$
16	Hiervon kommt abzuziehen der nach der Militär-Taxe mit 25 pr. Ct. Regie-Kosten berechnete Betrag für die vom Oberarzt N. N. des Linien-Infanterie-Regiments N. N. übernommene Arzneyen .	—	—	193	$26\frac{2}{8}$
	Nach dessen Abzug verbleiben . . .	—	—	1600	—
17	Die laut beyliegender Specification durch den Spitalsgebrauch zu Grund gegangenen Gläser und Tiegel betragen			20	—
	Summe der Forderung . . .	—	—	1620	—

Sign. N. N. den 1. August 1806.

Vidi N. N.
Stabs-Feldarzt.

N. N.
bürgerlicher Apotheker.

Formulare C.

Summarische Berechnung

über die aus der bürgerlichen Apotheke zu N. N. an das kaiserl. königl. Militär vom 1. May bis Ende Julius 1806 abgereichte Arzneyen